

Satzung der Gemeinde Samtens

über den Bebauungsplan Nr. 6 „Dorfmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung



Übersicht der Änderungen / Ergänzungen gem. Beitrittsbeschl.-Nr. B 98/380176 der Gemeinde Samtens vom 14.10.98

Die Pflanzenliste wird als neue TF IV.9 mit in die Planzeichnung aufgenommen

lateinischer Name	deutscher Name	1	2	3	4	5
Bäume						
Acer campestre	Feldahorn	x	x			
Acer platanoides	Baldahorn	x1	x	x		
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	x1	x	x		
Aesculus hippocastanum	Gem. Rosskastanie	x1	x	x		
Carpinus betulus	Hainbuche	x1	x	x		
Fagus sylvatica	Rothbuche	x	x	x		
Fraxinus excelsior	Geme. Esche			x	x	
Prunus avium	Vogelkirsche	x2				
Quercus robur	Stieleiche			x	x	
Quercus petraea	Rotkehlchen	x1	x	x		
Sorbus aucuparia	Eberesche	x1	x	x		
Tilia cordata	Wiesendolde	x1				
Hochstammige Nutzpflanzen		x2				
Großsträucher						
Cornus sanguinea	Roter Hantelglat	x	x			
Corylus avellana	Haselstrauch	x	x			
Crataegus laevigata	Rudolfsdorn	x	x	x		
Crataegus monogyna	Wiedohorn	x	x	x		
Eucalyptus europaea	Pflaumbühlchen	x				
Rhamnus frangula	Frulbaum	x				
Sambucus nigra	Heubinder	x				
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	x				
Sträucher						
Ligustrum vulgare	Liguster	x	x			
Ribes nigrum	Johannisbeere	x	x			
Ribes coccineum	Wildes Stachelbeere	x				
Rosa canina	Hedehrose	x				
Rosa pimpinellifolia	Bibernelrose	x				
Rosa rugosa	Wälderose	x				
Rosa rugosa	Kartoffelrose	x				
Klettergehölze						
Clematis vitalba	Waldrebe	x	x			
Hedera helix	Efeu	x	x			
Lonicera caprifolium	Gnoblatt	x				
Lonicera xylosteum	Waldrebe	x				
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein	x				
Parthenocissus tricuspidata	Elfenwein	x				
Rosa rosi	Kletterrose	x				

- * zu verwendende Arten
- 1 = Mindestanzahl gem. BBl-Bestimmungen für Baumschulplanzungen
- Hochstamm: 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18 cm
- 2 = Mindestanzahl gem. BBl-Bestimmungen für Baumschulplanzungen
- Hochstamm: 2 x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm

- Die Präambel ist entsprechend des Satzungsbeschlusses der Gemeindevertretung verändert
- Die überbaubaren Flächen sind nicht mehr durch Graustrich gekennzeichnet
- Der gestrichelte Hinweis Nr. 2 wird als TF VI.1 aufgeführt

TF VI.1 Sonstiges:
Die Fläche des Sichtbereichs ist gemäß § 9 (1) 10 BauGB von jeder sichtbar liegenden Anlage und Bepflanzung über 0,8 m Höhe über Fahrbahnkante freizuhalten.

Zeichnerische Festsetzungen (Teil A) M 1:500



Zone	ED	E	FH
WA1	0,25		
WA2	0,30		FH 9,0 m
WA3	0,40		FH 10,0 m
MI1	0,25		FH 11,5 m
MI2	0,45		FH 12,0 m
MI3	0,35		FH 11,5 m
MI4	0,35		FH 10,0 m

Die mit einem Pfeil gekennzeichneten Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern sind noch nicht Bestandteil des Liegenschaftskatasters! Messung vom 21.04.1995

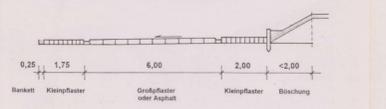
Darstellung ohne Normcharakter:
Sämtliche Darstellungen und Beschriftungen (z.B. „Buschwerk“ oder „Beton“) die nicht Gegenstand der Planzeichenerklärung sind, entsprechen dem topographischen Bestand der Lage- und Höhenvermessung auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters und gelten für den B-Plan als Darstellung ohne Normcharakter.

Planzeichenerklärung

- WA** Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- MI** Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 BauNVO)**
 - 0,30 maximale Grundflächenzahl
 - II maximale Zahl der Vollgeschosse
 - Ⓜ zwingende Zahl der Vollgeschosse
 - FH maximale Firsthöhe
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)**
 - o Offene Bauweise | g Geschlossene Bauweise
 - nur Einzelhäuser zulässig
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze
 - Baulinie - der Wechsel von Baulinie zu Baugrenze ist durch einen Schrägstrich gekennzeichnet -
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 (1) 5 BauGB)**
 - Öffentliche Verwaltungen
 - Feuerwehr
 - Flächen für Gemeinbedarf
 - Einrichtungen und Anlagen:
 - Öffentliche Verwaltungen
 - Verkehrsflächen
 - Öffentliche Verkehrsfläche Zweckbestimmung:
 - Verkehrsberuhigter Bereich
- Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)**
 - öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung:
 - private Grünfläche Zweckbestimmung:
 - Parkanlage
 - HG Hausgarten
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20, 25 BauGB)**
 - Erhaltung von Bäumen
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Sonstige Planzeichen**
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 (1) 4 und 22 BauGB) Zweckbestimmung:
 - Garagen
 - Gemeinschaftsstellplätze
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)
 - Geh- und Fahrrecht für rückwärtige Anlagen
 - Leitungsrecht für Versorgungsträger
 - Hauptfruchtlinie (§ 9 (1) 2 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Baugebiete (§ 16 (5) BauNVO)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB)
 - Sichtdreieck (vgl. Hinweis Nr. 2)

Erschließung Planstraße A (Darstellung ohne Normcharakter)

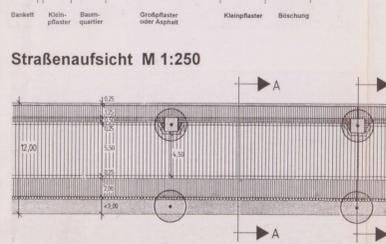
Querschnitt (A-A) M 1:100



Querschnitt (B-B) M 1:100



Straßenaufsicht M 1:250



Textliche Festsetzungen (Teil B) (BauNVO 1990)

- I. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)**
 - In den Baugebieten WA - WA₅ sind gemäß § 1 (6) BauNVO die in § 4 (3) BauNVO genannten Ausnahmen nicht Bestandteil des B-Planes.
 - In den Baugebieten MI₁ - MI₄ werden gemäß § 1 (5) BauNVO die unter § 2 (4), 6, 7 und 8 BauNVO genannten allgemeinen zulässigen Nutzungen und gemäß § 1 (6) BauNVO die in § 6 (3) BauNVO genannten Ausnahmen nicht Bestandteil des B-Planes.
 - In den Baugebieten MI₁ und MI₂ ist gemäß § 1 (7) BauNVO eine Wohnnutzung nur ab dem 2. Vollgeschoss zulässig.
 - In den nach § 9 (1) 5 BauGB festgesetzten Flächen für Gemeinbedarf ist die Errichtung eines Amtsgebäudes (Öffentliche Verwaltung) und eines Gebäudes für Feuerwehr, Polizei und Rettungswache („Feuerwehr“) mit den jeweils dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen zulässig.
- II. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)**
 - Im Plangebiet darf gemäß § 16 (2) BauNVO die Oberkante Erdgeschossfußboden (OKFF EG) nicht höher als 0,5 m über der fertig gebauten Erschließungsstraße bzw. des Gehweges in der Mitte des Baugrundstückes liegen.
 - Die im Plangebiet gemäß § 16 (2) BauNVO festgesetzte Firsthöhe bezieht sich als Bezugspunkt auf OKFF EG entsprechend TF II.1. Die Firsthöhe darf durch untergeordnete Bauweise (z.B. Schornsteine) überschritten werden.
 - Im Baugebiet MI₁ ist gemäß § 16 (3) BauNVO in einem Abstand größer als 25 m zur östlichen Geltungsbereichsgrenze (L 30) das 2. Vollgeschoss nur im Dachgeschoss zulässig.
- III. Überbaubare Grundstücksfläche, Nebenanlagen, Garagen (§ 9 (1) 4 und 4 BauGB)**
 - In den WA - Baugebieten sind gemäß § 23 (6) BauNVO - mit Ausnahme von Einfriedungen, Nebenanlagen und -einrichtungen - § 5 des § 14 (1) BauNVO und Stellplätze und Garagen i. S. des § 12 BauNVO in der Straßeneinfahrt der Vorgartenzone zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenbegleitender Bepflanzungslinie unzulässig.
 - Im Plangebiet sind vertikale, gebäudebegleitende Fassadenbauten bzw. -vorsprünge bis zu 1,5 m von der Baugrenze abweichend gemäß § 23 (3) BauNVO zulässig.
 - Im Plangebiet dürfen Lagerbehälter (z.B. für Gas) gemäß § 14 (1) Satz 3 BauNVO nur unterirdisch angelegt werden.
 - Im Plangebiet sind Stellplätze gemäß § 12 (6) BauNVO unzulässig.
 - Im Baugebiet MI₁ sind Stellplätze gemäß § 12 (6) BauNVO nur innerhalb der nach § 9 (1) 4 BauGB festgesetzten Fläche für Gemeinschaftsstellplätze (auch als Carport) zulässig. Satz 1 gilt sinngemäß für das Baugebiet WA₁, wo zu errichtende Stellplätze nur innerhalb der festgesetzten Fläche für Garagen (auch als Stellplatz und/oder Carport) zulässig sind.
- IV. Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 und 25 BauGB)**
 - In den Baugebieten WA₁ - WA₅, MI₁ und MI₂ sind Vorhaben i. S. des § 29 BauGB auf dem jeweiligen Baugrundstück pro angefangene 300 m Grundstücksfläche ein Obstbaum oder ein standortgerechter Laubbau der im Grünordnungsplan (GOP) aufgeführten Pflanzenliste 1 zu pflanzen. Satz 1 gilt sinngemäß für das Baugebiet WA₁, wo insg. 3 Bäume zu pflanzen sind. Als rückwärtige Einfriedung der (neu gebildeten) Grundstücksflächen sind Strauchhecken (2-reihig versetzt Verbund, Pflanzabstand 3-5 je Reihe) aus Arten der im GOP aufgeführten Pflanzenliste 2 zu pflanzen.
 - In den nach § 9 (1) 25a BauGB festgesetzten mind. 3 m breiten Flächen sind mind. 2-reihige Sichtschutthecken (Pflanzabstand max. 1 m x 1 m, Strauchanteil 90 %, Baumanteil 10 %) aus Arten der im GOP aufgeführten Pflanzenliste 2 zu pflanzen. Im Plangebiet sind Fassadenflächen, die auf einer Länge von über 8 m keine Türen, Tore und Fenster aufweisen, mit Kletter- und / oder Rankerpflanzen (mind. 1 Pflanze je 2 m) aus Arten der im GOP aufgeführten Pflanzenliste 2 zu begrünen. Entlang der Planstraße A sind gemäß § 9 (1) 25a BauGB beidseitig Bäume der Art Quercus robur (Stieleiche) als Hochstamm (StU 16-18 cm) in einem Regalabstand von 15 - 18 m in einem mind. 8 m großen Baumreihen zu pflanzen.
 - In der nach § 9 (1) 15 BauGB festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sind gemäß § 9 (1) 25a BauGB auf 20 - 30 % der Fläche aus Arten der im GOP aufgeführten Pflanzenliste 3 freiwachsende Baum- und Strauchhecken (Pflanzabstand max. 1 m x 1,5 m, Strauchanteil 90 %, Baumanteil 10 %) lückenhaft und mit Krautblümlern umgeben zu pflanzen. Unbefestigte Freiflächen sind als Wildwiese zu unterhalten.
 - In der nach § 9 (1) 11 BauGB festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sind gemäß § 9 (1) 25a BauGB auf 20 - 30 % der Fläche aus Arten der im GOP aufgeführten Pflanzenliste 3 freiwachsende Baum- und Strauchhecken (Pflanzabstand max. 1 m x 1,5 m, Strauchanteil 90 %, Baumanteil 10 %) lückenhaft und mit Krautblümlern umgeben zu pflanzen. Unbefestigte Freiflächen sind als Wildwiese zu unterhalten.
 - Die im Plangebiet gemäß § 9 (1) 4 und 22 BauGB festgesetzten Flächen für Gemeinschaftsstellplätze sind außerhalb der Fahrspuren zu mind. 70 % wasserundurchlässig (z.B. Schotterrasen, Rasensteine, Pflaster mit Rautenfliesen) zu befestigen. Sämtliche Anpflanzungen und grünordnerische Maßnahmen sind spätestens in der 2. Pflanzperiode nach Abschluss der Baumaßnahmen/Errichtung des Plangebietes durch den jeweiligen Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer herzustellen und entsprechend den nach § 9 (1) 25b BauGB festgesetzten Einzelbäumen ebenfalls dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
- V. Umweltschutz (Wasser), Immissionsschutz (Lärm) (§ 9 (1) 20 und 24 BauGB)**
 - Im Plangebiet ist bei Vorhaben i. S. des § 29 BauGB gemäß § 9 (1) 16 i.V. mit 20 BauGB das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, das nicht über Kleinspeicher für eine Regenwassernutzung im häuslichen Gebrauch zurückgehalten wird, auf den Baugrundstücken zur Versickerung zu bringen.
 - Private Stellplätze einschließlich ihrer Zufahrten und Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten sind gemäß § 1 (2) BauGB nur in wasserundurchlässiger Bauweise (z.B. Pflaster mit Rautenfliesen, Rasensteine, Schotterrasen) zulässig.

Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung (§ 86 LBauO M-V)

- I. Dächer**
 - In den Baugebieten WA₁ - WA₅, MI₁ und MI₂ sind Dächer von Hauptgebäuden als Satteldach oder Krüppeldach (krüppelgedacht) ausgenommen im Baugebiet MI₁ mit einer gleichseitigen Dachneigung von 30° - 40° zulässig und mit Tonziegel- oder Betondachsteinen ohne Engebe oder Lasur in den Farbtönen der RAL-Farben 2001 (Rotorange), 3009 (Dixdorf), 3011 (Braunrot) und 3016 (Koralenrot) einzudecken. Hiervon ausgenommen sind entlang der L 30 Satteldächer mit einer Dachneigung unter 22° zulässig, wenn sie mit Dachpappe oder dauerhafter Dachbegrünung eingedeckt bzw. gestaltet werden. Bei zulässigen Krüppeldächern darf der abgewinkelte Teil höchstens ein Drittel der Höhe des Gebäudedreiecks gemessen in der Lotrechten betragen und ist für den abgewinkelten Teil eine Neigung zwischen 30° und 70° einzuhalten.
 - In den WA₁ - und MI₁ - Baugebieten darf die Breite aller Dachaufbauten oder Dachschneidanteile einer Dachfläche nicht größer sein als die Hälfte der jeweiligen Dachflächenbreite. Pro Dachfläche sind nur Dachaufbauten oder Dachschneidanteile zulässig. Parallel zur L 30 straßenbegrenzte Dachflächen sind ohne Dachschneidanteile zu gestalten.
 - Bei einem Doppelhaus sind Dachform, -abdeckung und -aufbau einheitlich auszubilden. Pro Doppelhaus darf nur eine Giebelwand ausgeführt werden.
 - In die Dachneigung flach integrierte Solaranlagen („Kollektoren“) sind zulässig.
- II. Fassaden**
 - In den WA₁ - und MI₁ - Baugebieten sind Außenwände von Hauptgebäuden mit Ziegelmörtel oder in Putz auszuführen. Putzfasaden müssen einen Sockel aus Ziegel oder Naturstein besitzen. Teilflächen bis zu 25% aus einem anderen Material (z.B. Holz- oder Glaswerk) sind zulässig.
 - Die Ziegelfarbe von Fassade und Sockel muß sich in der Farbpalette der RAL-Farbtöne 3002 (Rubinrot), 3004 (Purpurrot), 3005 (Weinrot), 3007 (Schwarzrot) und 3011 (Braunrot) einordnen. Als Putzfarbe sind Pastellfarbtöne ohne sehr helle Farbtöne (Reflexionswerte von 80 - 100) und ohne sehr dunkle Farbtöne (Reflexionswerte von 0 - 15) zulässig. Für einen Natursteinsockel sind bruchraue Steine (z.B. Sandstein, Granit) in unregelmäßigen Größen zulässig.
 - Doppelhäuser sind einschließlich Garagen und Nebenanlagen in ihrer äußeren Hülle in Form, Maßstab, Gliederung, Werkstoff und Farbe gleich zu gestalten. Straßenzugewandete historische Wandöffnungsmaße sind dabei zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- III. Nebenanlagen**
 - In den WA₁ - Baugebieten sind private Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen nur als standortgerechte Hecke mit Arten der im GOP aufgeführten Pflanzenliste 2, als senkrechter Holzlatenzäun (Staketzaun) in dunklen bzw. natürlichen Farben oder als bruchraues Naturstein- oder mit bis kolonnen Ziegelmauerwerk und deren Mischformen zulässig. Die Höhe der Einfriedung darf max. 1,2 m (bei Sichtmauern 0,8 m) betragen und muß bei Staketzaunen gleichmäßig linear sein.
 - Maschendrahtzäune sind nur in Verbindung mit Hecken zulässig, wenn sie hinter diesen angebracht werden und nicht überagen und von öffentlicher Fläche aus nicht sichtbar sind.
 - Anlagen für Müll- und Recyclingbehälter sind baulich einzufassen und dauerhaft mit Arten der im GOP aufgeführten Pflanzen zu begrünen.

Hinweise

- Im Plangebiet können sich Bodendenkmale befinden, deren Beseitigung oder Veränderung nur nach Genehmigung durch die untere Denkmalbehörde erfolgen darf (§ 7 (1) DSchG M-V).
- In diesem Fall besteht Anzeigepflicht gegenüber der unteren Denkmalbehörde (§ 7 (1) DSchG M-V), wenn die Entdeckung nicht in unverändertem Zustand erfolgt und die Fundstelle sich 5 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige erstattet oder die entdeckte Bodendenkmal bzw. die Entdeckung nicht in unverändertem Zustand erhält (§ 29 (1) DSchG M-V).
- Die Fläche des Sichtbereichs ist von jeder sichtbar liegenden Anlage und Bepflanzung über 0,8 m Höhe über Fahrbahnkante freizuhalten.
- Die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ werden durch Verkehrsmissionen der mit 10 m/s gemessenen im östlichen Geltungsbereich, nicht eingehalten. Trotz einer zumutbaren Orientierungswertbeschränkung wird empfohlen, daß in diesem Bereich zur L 30 hin orientierte Außenbalkone in Wohnungen ein erforderliches respektierendes Schallschirmmaß von 40 dB gemäß DIN 4109, Tabelle 8, aufweisen.

Präambel

Aufgrund des § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 06.05.1998 (GVBl. M-V S. 466) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.04.1998 und mit Genehmigung des Landrates Rügen vom 01.09.1998 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 „Dorfmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung der Gemeinde Samtens, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Samtens hat in ihrer Sitzung am 06.11.1996 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Dorfmitte“ beschlossen.
- Der Aufstellungsbescheid wurde gemäß § 2 (3) BauGB öffentlich durch Aushang und Coste-Zeitung (CZ am 18.02.1997) bekanntgemacht.
- Samtens, M.V. 1998
- Die Anfrage an die für die Bauleistungs- und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 24a (1) 1 BauGB erfolgt.
- Samtens, M.V. 1998
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB ist am 06.08.1997 durchgeführt worden.
- Samtens, M.V. 1998
- Die Gemeindevertretung hat am 01.04.1998 den Entwurf des Bebauungsplans mit Bebauungsbeschlüssen und zur Auswertung mit paralleler TdB-Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB bestimmt. Die von der Planung beauftragten Träger öffentlicher Belange (TOB) sind mit Schreiben vom 01.04.1997 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
- Samtens, M.V. 1998
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), hat in der Zeit vom 01.04.1998 bis 30.06.1998 während folgender Zeiten (S. 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100) im Amt Südwest-Rügen öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen können, öffentlich durch Aushang und Coste-Zeitung (CZ vom 28.11.1997) bekanntgemacht worden.
- Samtens, M.V. 1998
- Die Gemeindevertretung hat am 01.04.1998 nach Berücksichtigung der Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange und der Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger zur Genehmigung des Bebauungsplans mit der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 06.08.1998 Az.: 68-536-198-5875.
- Samtens, M.V. 1998
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserlassenden Beschluß der Gemeindevertretung vom 01.04.1998 mit der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 06.08.1998 Az.: 68-536-198-5875.
- Samtens, M.V. 1998
- Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist öffentlich durch Aushang und Coste-Zeitung (CZ vom 01.04.1998) bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Auslegung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a (1) 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 01.04.1998 in Kraft getreten.
- Samtens, M.V. 1998

Gemeinde Samtens

Bebauungsplan Nr. 6 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung „Dorfmitte“

Übersicht M 1:10.000

Thalen Consult GmbH
Ingenieur-Architekten-Städtebauer
Berthwiesenstraße 6, 19055 Schwabow
Tel. 0382/73107-0, Fax 0382/73107-10

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. M. Gerold
A. Weiphal

Genehmigung
14.10.1998